

Münchner Förderformel (MFF)

Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern in Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE Erweiterung des Tarifmerkmals "besonders schwierige fachliche Tätigkeiten"

Stand: Dezember 2019

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen,

durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.2019 (Nr. 14-20 / V 16524) wurden die Kriterien für eine Einwertung der Fachkräfte in Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE (besonders schwierige fachliche Tätigkeit) an Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag erweitert.

1. Kriterienkatalog für sogenannten "besonderen Betreuungsauftrag"

Ab 1. September 2019 werden folgende Kriterien als sogenannter "besonderer Betreuungsauftrag" im Sinne der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE neu anerkannt:

"Migration, Integration, Kontingentplätze"

Kindertageseinrichtungen, die mindestens 50 Prozent Kinder mit Migrationshintergrund, Integrationskinder und Kontingentkinder auf Vorschlag des Sozialreferats betreuen. Ausschlaggebend ist der Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung aller drei Kriterien.

"Standortfaktor"

Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung des Standortfaktors nach der Münchner Förderformel erfüllen.

Das bereits bestehende Kriterium für Kindertageseinrichtungen, die nach dem **Sozialindex** des Referats für Bildung und Sport aufgrund der Belastung im "untersten Quartil" liegen, bleibt daneben unverändert bestehen. Die Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger informiert alle Träger, deren Einrichtungen unter den Sozialindex fallen.

Alle Fachkräfte, welche die oben genannten Kriterien für "Kindertageseinrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag" erfüllen, können ab dem 1 September 2019 in Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE eingewertet werden. **Die Entscheidung über eine Höhergruppierung obliegt ausschließlich dem Träger.**

Grundlage für die Anerkennung ab 1. September 2019:

- a) "Migration, Integration, Kontingentplätze" der Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2018
 - Sonderregelung für Neueröffnungen: Durchschnitt der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme
- b) "Standortfaktor" die Standortliste zum Stand Januar 2019 (Statuszeitraum 2019 bis 2021)
- c) "Sozialindex im untersten Quartil" im Statuszeitraum 2018 bis 2020

2. Überprüfungs- und Übergangsfristen

Die Überprüfungs- und Übergangsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Festlegungen für den Standortfaktor:

- a) Der **Überprüfungsturnus** wurde auf drei Jahre festgelegt, entsprechend der regulären Standort-Förderlaufzeit der Einrichtung. Bei dem Merkmal "Migration, Integration und Kontingentplätze" gilt eine individuelle dreijährige Überprüfungszeit.
- b) Sollten nach Ablauf der jeweils geltenden dreijährigen Überprüfungsfrist die Kriterien nicht mehr erfüllt sein, wird eine Einwertung in der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE für vier weitere Jahre anerkannt (**4-jährige Übergangszeit**).

Der vierjährige Übergangszeitraum gilt auch für Einrichtungen, die auf der Grundlage der "alten" Kriterien **ab dem 1. Januar 2018** ihre Fachkräfte in der Entgeltgruppe S8b eingewertet haben bzw. für welche nach einer erneuten Überprüfung ein neuer Überprüfungsturnus ab dem 1. Januar 2018 begann. Maßgeblich ist hierfür die Sozialindexliste für den Zeitraum 2018 bis 2020 bzw. 50 Prozent-Migration auf Grundlage der Datenbasis Oktober bis Dezember 2017.

Wichtig: Während der Übergangsfrist erfolgt die **Nachbesetzung** bei Freiwerden der Stellen in Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE.

3. S8b-Ausgleich

Ein S8b-Ausgleich aufgrund der **neuen** S8b-Kriterien kann erst **ab 1. September 2019** gewährt werden.

Eine S8b-Ausgleichsfinanzierung erfolgt sowohl während des dreijährigen Überprüfungszeitraums als auch während der vierjährigen Übergangsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Zuschuss

Kontakt:

Geschäftsbereich KITA Geschäftsstelle Zuschuss Bayerstraße 28 80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de

Fax: 089 233-84379

